

Kirch- und Gemeindeförderverein Raumland e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirch- und Gemeindeförderverein Raumland e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist auch ein freier Träger der Jugendhilfe.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 57319 Bad Berleburg – Raumland.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Renovierung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude im Pfarrbezirk Raumland, insbesondere der Ev. Kirche Raumland und der Kapelle Dotzlar wie auch der jeweiligen Außenanlagen. Die eingegangenen Geldbeträge werden der Kirchengemeinde Raumland auf Antrag des Presbyteriums zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Beträge entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Zweck des Vereins ist es ebenso, im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde Raumland das Gemeindeleben im Pfarrbezirk Raumland zu fördern. Hierzu zählen: die Förderung der Kinder-, Jugend-, Junge Erwachsenen-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit sowie der diakonischen Arbeit und der Kirchenmusik der Kirchengemeinde Raumland im Pfarrbezirk Raumland.
- (3) Im Bereich der Förderung des Gemeindelebens der Ev. Kirchengemeinde Raumland/ Pfarrbezirk Raumland führt der Verein in erster Linie geeignete Veranstaltungen durch.
 - a) Im Bereich der Unterstützung der Junge Erwachsenen-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit führt der Verein Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung durch. Neben Veranstaltungen zu speziellen christlichen und biblischen Themen werden auch solche zu aktuellen Themen der Erwachsenenbildung durchgeführt.
 - b) Im Bereich der Unterstützung der Kirchenmusik führt der Verein Konzerte und Konzertreihen durch. Ebenso fördert der Verein die Chorarbeit und das gottesdienstliche kirchenmusikalische Leben im Pfarrbezirk Raumland. Hierzu stellt er der Kirchengemeinde Raumland in geeigneter Weise Geld- oder Sachmittel zur Verfügung. Neben der klassischen Kirchenmusik wird durch Veranstaltungen, Projekte und Unternehmungen auch das neue geistliche Liedgut und das Gospelliedgut gefördert.
 - c) Im Bereich der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Raumland/ Pfarrbezirk Raumland führt der Verein Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendbildungsarbeit durch. Politische, soziale, ökologische, kulturelle und religiöse Bildung als Begleitung junger Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit gehören hierbei ebenso zum Tätigkeitsfeld des Vereins, wie die Gewinnung, Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Raumland.
- (4) Zur Durchführung und Koordination dieser Aufgaben kann der Verein bei Bedarf, entsprechend qualifiziertes Personal beschäftigen, Sachmittel beschaffen oder sich an der Beschaffung beteiligen, Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung führen und geeignete Räumlichkeiten unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten.
- (4) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben dem Verein gegenüber keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder Auflösung des Mitglieds bei juristischen Personen.
 - b) durch Austritt. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - c) Durch Ausschluss. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Kann der Vorstand der Beschwerde nicht abhelfen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassenführer/in

- d) dem/der Schriftführer/in
 - e) zwei Beisitzern/innen
 - f) dem/der Pfarrer/in des Pfarrbezirks Raumland
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. In dem einen Jahr wird der/die Vorsitzende der/die Schriftführer(in) und ein/e Beisitzer/in gewählt, im darauffolgenden Jahr der/die Stellvertreter(in) und der/die Kassenführer(in) und ein/e Beisitzer/in. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Die Beisitzer/innen sollen Presbyterinnen oder Presbyter des Pfarrbezirks Raumland der Ev. Kirchengemeinde Raumland sein und werden vom Presbyterium vorgeschlagen. Die erste Amtsperiode endet für einen der gewählten Beisitzer nach einem Jahr. Dieser wird durch Los bestimmt. Die Zahl der Beisitzer/innen verringert sich um die Zahl der Vorstandsmitglieder unter a) bis d), die Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde Raumland sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
Scheidet ein Vorstandsmitglied unter a) bis d), das Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde Raumland ist, aus dem Presbyterium aus, so beruft der Vorstand eine/n Beisitzer/in, sofern dies durch die unter § 7 Abs. (3) genannte Regelung erforderlich ist.
Die berufenen Vorstandsmitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Der/ die Pfarrer/in des Pfarrbezirks Raumland darf auf einen der Vorstandsposten unter a) bis d) gewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (9) Im ersten Rumpfgeschäftsjahr werden der/die Stellvertreter(in) und der/die Kassenführer(in) für die verkürzte Amtszeit von einem Jahr gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar und persönlich auszuüben.
Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/ die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung. Dieser Abschnitt gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h) Beschlüsse über die laufende und besondere Vereinstätigkeit,
 - i) bei Bedarf Feststellung einer Geschäftsordnung, die jedoch nicht Satzungsbestandteil ist.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Lediglich Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsperiode endet für einen der gewählten Kassenprüfer nach einem Jahr. Diese(r) wird durch Los bestimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedschaft des Vereins in Organisationen

Der Verein darf die Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen erwerben, wenn dadurch die satzungsgemäßen Ziele gefördert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ev. Kirchengemeinde Raumland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Bad Berleburg-Raumland, den 28.09.04